



JAHRESBERICHT

HMT CORPORATES RISKCONTROL

OGAW-SONDERVERMÖGEN
NACH DEUTSCHEM RECHT



ZUM 31. OKTOBER 2017

Jahresbericht zum 31. Oktober 2017

HMT Corporates RiskControl

Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH hat die HM Trust AG, Hamburg, im Rahmen eines Outsourcingmandates mit dem Portfoliomanagement des Sondervermögens beauftragt.

Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

Anlageziel:

Anlageziel des Sondervermögens ist ein langfristiger Vermögenszuwachs.

Der aktiv verwaltete Fonds investiert schwerpunktmäßig in verzinsliche Wertpapiere wie Unternehmensanleihen. Je nach Markteinschätzung werden unterschiedliche Bonitätsrisiken sowie Laufzeiten präferiert und die gewünschte Struktur über einen aktiven Austausch von Anleihen hergestellt. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt systematisch und ist datenbankgestützt. Dadurch ergibt sich die Portfoliostruktur unter Berücksichtigung ausreichender Länder- und Branchen-Diversifikation.

Grundsätzlich müssen die erworbenen Wertpapiere auf Euro lauten und mindestens über ein B-/B3 Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen.

Ebenfalls ist es erlaubt, den Investitionsgrad des Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten anzupassen. Da derivative Instrumente nicht nur zur Ertragssicherung verwendet werden, kann sich das Verlustrisiko bezogen auf die sich im Fonds befindlichen Vermögenswerte erhöhen.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Das Portfolio wurde im Berichtszeitraum durch Unternehmensanleihen europäischer Emittenten dominiert. Darüber hinaus lag ein geringer Bestand an nordamerikanischen Emittenten sowie Liquidität vor. Zudem waren regelmäßig Derivate zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos Bestandteil des Portfolios. Zum Stichtag ist das Zinsänderungsrisiko des Portfolios weitestgehend abgesichert. Der wesentliche Teil des Rentenbestandes ist mit ca. 82% in Investment-Grade-Unternehmensanleihen investiert.

Zum Stichtag stellte sich die Portfoliostruktur wie folgt dar:

Renten und Rentenähnliche:	98,36%
Liquidität:	1,14%
Futures und Terminkontrakte:	-0,45%
Sonstige Vermögensgegenstände:	0,95%

Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

Fondsperformance im Berichtszeitraum	1,51%
Benchmarkperformance im Berichtszeitraum	0,67%

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von 1.486.551,13 EUR setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

Zinsänderungsrisiko:

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum in festverzinsliche Anleihen investiert. Das Zinsänderungsrisiko wurde durch den Einsatz von derivativen Instrumenten reduziert und ist somit als mittel einzustufen.

Marktpreisrisiko:

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum in Anleihen und Derivaten investiert, daher bestand ein mittleres Marktpreisrisiko.

Währungsrisiko:

Währungsrisiken bestanden im Berichtszeitraum nicht, da nur auf Euro lautende Wertpapiere im Bestand waren.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben, sodass das Liquiditätsrisiko als niedrig zu bewerten ist. Das Adressenausfallrisiko ist als mittel einzustufen, da hauptsächlich in Unternehmensanleihen renommierter Unternehmen investiert wurde und eine breite Streuung der Emittenten geachtet wurde.

Operationelle Risiken:

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Portfoliomanager des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Keine

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

Vermögensübersicht

			Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände				
1. Anleihen				
– Unternehmensanleihen	EUR		39.651.760,50	98,36
2. Derivate				
– Futures (Verkauf)	EUR		-189.300,17	-0,47
– Futures (Kauf)	EUR		7.240,00	0,02
3. Bankguthaben				
– Bankguthaben in EUR	EUR		232.881,06	0,58
4. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR		713.479,63	1,76
II. Verbindlichkeiten				
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR		-102.102,88	-0,25
		EUR	40.313.958,14	100,00¹

¹ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.10.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Börsengehandelte Wertpapiere							EUR	38.410.834,50	95,28
Verzinsliche Wertpapiere									
XS1619283218	0,250% Bertelsmann MTN 26.05.21	EUR	500	500	0	%	100,9320	504.660,00	1,25
XS1501367921	1,000% Lanxess MTN 07.10.26	EUR	350	0	0	%	100,0740	350.259,00	0,87
DE000A2BPET2	1,375% ThyssenKrupp MTN 03.03.22	EUR	500	500	0	%	102,4710	512.355,00	1,27
XS1425274484	2,250% HeidelbergCement MTN 03.06.24	EUR	100	0	0	%	109,1340	109.134,00	0,27
XS1387174375	2,250% HeidelbergCement MTN 30.03.23	EUR	200	0	0	%	109,0270	218.054,00	0,54
XS1591416679	2,625% K+S Anl. 06.04.23	EUR	300	300	0	%	104,8800	314.640,00	0,78
XS1152338072	2,625% Merck Nts. 12.12.74V	EUR	200	200	0	%	106,2040	212.408,00	0,53
XS1219498141	2,750% RWE Anl. 21.04.75V	EUR	200	200	0	%	103,9750	207.950,00	0,52
DE000A11QR65	3,000% Bayer MTN 01.07.75V	EUR	250	100	0	%	105,3510	263.377,50	0,65
DE000A1PGZ82	3,000% K+S Anl. 20.06.22	EUR	200	0	300	%	106,5880	213.176,00	0,53
DE000A1R0410	3,125% ThyssenKrupp MTN 25.10.19	EUR	300	0	200	%	105,3820	316.146,00	0,78
XS1490153886	3,250% IHO Verwaltungs GmbH Nts. 15.09.23	EUR	300	300	0	%	105,1150	315.345,00	0,78
XS1222594472	3,500% Bertelsmann Anl. 23.04.75V	EUR	200	0	0	%	105,4970	210.994,00	0,52
XS1044811591	3,625% EnBW Energie Baden-Württemberg Anl. 02.04.76V	EUR	200	0	100	%	107,7500	215.500,00	0,53

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.10.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
XS1616407869	0,000% Amadeus Capital Markets MTN 19.05.19	EUR	300	300	0	%	100,2530	300.759,00	0,75
DE000A19HBM3	0,000% Daimler International Finance MTN 11.05.22V	EUR	500	500	0	%	100,3600	501.800,00	1,24
XS1057486471	0,271% Volkswagen International Finance MTN 15.04.19V	EUR	400	400	0	%	100,5260	402.104,00	1,00
XS1363560548	0,321% BMW Finance MTN 15.07.19V	EUR	400	400	0	%	100,9740	403.896,00	1,00
XS1586555606	0,500% Volkswagen International Finance Nts. 30.03.21	EUR	300	300	0	%	101,1020	303.306,00	0,75
XS1567173809	0,625% McKesson Nts. 27.08.21	EUR	300	300	0	%	101,5120	304.536,00	0,76
DE000A185QB3	0,750% Evonik Finance MTN 07.09.28	EUR	500	0	0	%	94,2480	471.240,00	1,17
FR0013257623	0,750% LVMH MTN 26.05.24	EUR	300	500	200	%	102,1740	306.522,00	0,76
FR0013241536	0,750% Orange MTN 11.09.23	EUR	400	400	0	%	102,0140	408.056,00	1,01
BE6276039425	0,800% Anheuser-Busch InBev MTN 20.04.23	EUR	400	0	0	%	102,7220	410.888,00	1,02
XS1571293171	0,875% Ericsson MTN 01.03.21	EUR	300	300	0	%	99,6940	299.082,00	0,74
XS1554373164	0,875% Fresenius Finance Ireland MTN 31.01.22	EUR	600	600	0	%	102,5610	615.366,00	1,53
FR0013282571	0,875% Vivendi MTN 18.09.24	EUR	200	200	0	%	99,8670	199.734,00	0,50
XS1611167856	1,000% Hella Finance Nts. 17.05.24	EUR	100	100	0	%	101,8340	101.834,00	0,25
XS1629865897	1,050% AT&T Nts. 04.09.23	EUR	300	300	0	%	102,0770	306.231,00	0,76
XS1664644710	1,125% BAT Capital MTN 16.11.23	EUR	100	100	0	%	102,8200	102.820,00	0,26
XS1505884723	1,125% easyJet MTN 18.10.23	EUR	300	0	0	%	102,0470	306.141,00	0,76
XS1471646965	1,125% EDP Finance MTN 12.02.24	EUR	300	0	0	%	102,0960	306.288,00	0,76
XS1578294081	1,125% Italgas MTN 14.03.24	EUR	400	400	0	%	102,7130	410.852,00	1,02
XS1485533431	1,125% Koninklijke KPN MTN 11.09.28	EUR	300	0	300	%	97,3250	291.975,00	0,72
XS1199964575	1,125% Ryanair MTN 10.03.23	EUR	300	0	0	%	102,3250	306.975,00	0,76
XS1622624242	1,250% Allergan Funding Nts. 01.06.24	EUR	300	300	0	%	101,2820	303.846,00	0,75
ES0211845302	1,375% Abertis Infraestructuras OBL 20.05.26	EUR	200	0	200	%	100,5740	201.148,00	0,50
XS1627193359	1,375% Compagnie de Saint-Gobain MTN 14.06.27	EUR	600	600	0	%	101,5490	609.294,00	1,51
XS1505896735	1,375% CRH Finance MTN 18.10.28	EUR	300	0	0	%	99,6390	298.917,00	0,74
XS1170307414	1,375% Gas Natural Fenosa Finance MTN 21.01.25	EUR	200	0	100	%	103,1870	206.374,00	0,51
XS1082970853	1,375% Tesco MTN 01.07.19	EUR	300	300	0	%	102,4020	307.206,00	0,76
XS1139315581	1,375% Total Capital International MTN 19.03.25	EUR	300	0	400	%	105,9220	317.766,00	0,79
XS1405766624	1,375% Verizon Communications Nts. 02.11.28	EUR	200	0	0	%	98,4490	196.898,00	0,49
XS1651071877	1,400% Thermo Fisher Scientific Nts. 23.01.26	EUR	300	300	0	%	101,5280	304.584,00	0,76
FR0012861821	1,500% Aéroports de Paris OBL 24.07.23	EUR	200	0	0	%	106,3860	212.772,00	0,53
BE6276040431	1,500% Anheuser-Busch InBev MTN 18.04.30	EUR	300	0	400	%	101,8140	305.442,00	0,76
FR0013044278	1,500% APRR Nts. 15.01.24	EUR	100	0	0	%	105,6390	105.639,00	0,26
FR0013252277	1,500% Arkema MTN 20.04.27	EUR	300	300	0	%	102,6000	307.800,00	0,76

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.10.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
XS1382791975	1,500% Deutsche Telekom Internat. Finance MTN 03.04.28	EUR	300	0	0	%	103,1530	309.459,00	0,77
XS1180451657	1,500% ENI MTN 02.02.26	EUR	200	0	0	%	103,4630	206.926,00	0,51
XS1629387462	1,500% HeidelbergCement Finance Luxembourg MTN 14.06.27	EUR	200	200	0	%	101,3480	202.696,00	0,50
XS1704789590	1,500% Iren MTN 24.10.27	EUR	300	300	0	%	98,6750	296.025,00	0,73
FR0013248465	1,500% Téléperformance Nts. 03.04.24	EUR	200	200	0	%	102,1570	204.314,00	0,51
XS1652855815	1,500% Vodafone Group MTN 24.07.27	EUR	200	200	0	%	101,3070	202.614,00	0,50
FR0012663169	1,590% Veolia Environnement MTN 10.01.28	EUR	400	0	0	%	104,3400	417.360,00	1,04
XS1627947440	1,625% Aeroporti di Roma MTN 08.06.27	EUR	400	400	0	%	102,8320	411.328,00	1,02
XS1322048619	1,625% Amadeus Capital Markets MTN 17.11.21	EUR	400	0	400	%	105,6980	422.792,00	1,05
XS1558491855	1,625% Atlantia MTN 03.02.25	EUR	200	200	0	%	103,2550	206.510,00	0,51
XS1412711217	1,625% ENI MTN 17.05.28	EUR	300	0	100	%	101,9210	305.763,00	0,76
XS1346872580	1,625% Mondelez International Nts. 20.01.23	EUR	400	0	0	%	105,9780	423.912,00	1,05
FR0012384667	1,625% Publicis Groupe Nts. 16.12.24	EUR	600	0	0	%	105,8230	634.938,00	1,57
BE6282459609	1,625% Solvay Nts. 02.12.22	EUR	300	0	0	%	106,0740	318.222,00	0,79
XS1292988984	1,750% ENI MTN 18.01.24	EUR	200	0	0	%	106,7850	213.570,00	0,53
XS1291004270	1,750% Iberdrola International MTN 17.09.23	EUR	200	0	0	%	107,4310	214.862,00	0,53
FR0010154385	1,835% Casino, Guichard-Perrachon Nts. 20.01.2166	EUR	50	50	0	%	80,7520	40.376,00	0,10
XS1645722262	1,875% Atlantia MTN 13.07.27	EUR	300	300	0	%	102,2160	306.648,00	0,76
XS1316569638	1,875% Autostrade per L'Italia MTN 04.11.25	EUR	150	0	0	%	106,4430	159.664,50	0,40
XS1116408235	1,875% Iberdrola International MTN 08.10.24	EUR	500	0	100	%	108,0470	540.235,00	1,34
XS1077584024	1,875% Ryanair MTN 17.06.21	EUR	400	200	0	%	106,0640	424.256,00	1,05
XS1586555945	1,875% Volkswagen International Finance MTN 30.03.27	EUR	200	300	100	%	103,2240	206.448,00	0,51
XS1117298247	1,900% Discovery Communications Nts. 19.03.27	EUR	500	0	0	%	100,0410	500.205,00	1,24
XS1375957294	1,953% BP Capital Markets MTN 03.03.25	EUR	350	0	0	%	108,5200	379.820,00	0,94
XS1117296381	2,000% Mohawk Industries Nts. 14.01.22	EUR	200	200	0	%	106,6800	213.360,00	0,53
XS1577731604	2,000% Nokia MTN 15.03.24	EUR	200	200	0	%	102,3720	204.744,00	0,51
XS1520907814	2,125% AbbVie Nts. 17.11.28	EUR	400	400	0	%	105,7940	423.176,00	1,05
XS1239586594	2,125% ESB Finance MTN 08.06.27	EUR	200	0	600	%	109,4430	218.886,00	0,54
FR0012173862	2,125% Pernod-Ricard Bds. 27.09.24	EUR	600	0	0	%	109,4070	656.442,00	1,63
XS1040506112	2,177% BP Capital Markets MTN 28.09.21	EUR	300	0	0	%	108,4960	325.488,00	0,81
XS1420338102	2,250% Holcim Finance Luxembourg MTN 26.05.28	EUR	250	0	0	%	107,9690	269.922,50	0,67
XS1195201931	2,250% Total MTN 26.02.99V	EUR	300	300	0	%	104,5850	313.755,00	0,78
XS1468525057	2,375% Cellnex Telecom MTN 16.01.24	EUR	400	0	0	%	104,2750	417.100,00	1,03
XS1698218523	2,375% Telecom Italia MTN 12.10.27	EUR	400	400	0	%	102,0260	408.104,00	1,01
ES0211845294	2,500% Abertis Infraestructuras OBL 27.02.25	EUR	400	0	0	%	110,3120	441.248,00	1,09
ES0205032008	2,500% Ferrovial Emisiones Nts. 15.07.24	EUR	800	0	0	%	110,4960	883.968,00	2,19

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.10.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
XS1080163964	2,500% Sodexo Nts. 24.06.26	EUR	200	0	300	% 113,4740	226.948,00	0,56	
XS1067329570	2,500% Wolters Kluwer Nts. 13.05.24	EUR	300	0	200	% 111,0410	333.123,00	0,83	
XS1087831688	2,625% ACEA MTN 15.07.24	EUR	600	0	0	% 111,4590	668.754,00	1,66	
XS1117298759	2,750% Smurfit Kappa Acquisitions Nts. 01.02.25	EUR	500	0	0	% 105,6020	528.010,00	1,31	
XS0222524372	2,771% Südzucker International Fin. Bds. 30.06.99V	EUR	50	50	0	% 100,1860	50.093,00	0,12	
XS1041934800	2,875% Gas Natural Fenosa Finance MTN 11.03.24	EUR	500	0	0	% 113,4140	567.070,00	1,41	
XS0811555183	2,875% Heineken MTN 04.08.25	EUR	400	0	200	% 115,6160	462.464,00	1,15	
XS0940293763	3,000% CEZ MTN 05.06.28	EUR	200	0	0	% 113,4310	226.862,00	0,56	
XS1078218218	3,000% Sandvik MTN 18.06.26	EUR	800	0	0	% 114,4940	915.952,00	2,27	
XS1205618470	3,000% Vattenfall Secs. 19.03.77V	EUR	100	0	0	% 102,5580	102.558,00	0,25	
FR0011769090	3,125% Renault MTN 05.03.21	EUR	400	0	0	% 110,0330	440.132,00	1,09	
XS1019326641	3,250% Snam MTN 22.01.24	EUR	500	0	0	% 116,3720	581.860,00	1,44	
XS1040508241	3,375% Imperial Brands Finance MTN 26.02.26	EUR	600	0	200	% 115,6510	693.906,00	1,72	
XS0975256685	3,625% Repsol International Finance MTN 07.10.21	EUR	500	0	0	% 113,6960	568.480,00	1,41	
XS0907289978	3,961% Telefonica Emisiones MTN 26.03.21	EUR	100	0	0	% 113,4200	113.420,00	0,28	
XS1028600473	4,250% Orange MTN 07.02.99	EUR	100	100	0	% 107,7970	107.797,00	0,27	
XS0553728709	4,500% Deutsche Telekom International Fin. MTN 28.10.30	EUR	500	0	0	% 134,3940	671.970,00	1,67	
XS1028959671	4,625% Vonovia Finance Nts. 08.04.74V	EUR	400	400	0	% 105,8880	423.552,00	1,05	
XS1048568452	4,750% Fiat Chrysler Finance Europe MTN 22.03.21	EUR	150	0	0	% 112,3000	168.450,00	0,42	
XS0970695572	4,875% EDP Finance MTN 14.09.20	EUR	200	0	0	% 114,1590	228.318,00	0,57	
XS0943371194	4,875% Orsted Sec. 08.07.10V	EUR	200	500	300	% 103,1310	206.262,00	0,51	
XS1014997073	5,000% ENEL Bds. 15.01.75V	EUR	100	0	0	% 109,0620	109.062,00	0,27	
XS1050460739	5,000% Telefónica Europe Secs. 31.03.99V	EUR	200	200	0	% 108,7280	217.456,00	0,54	
XS0880764435	5,200% Hera MTN 29.01.28	EUR	500	0	0	% 134,1230	670.615,00	1,66	
FR0011215508	5,244% Casino, Guichard-Perrachon MTN 09.03.20	EUR	100	0	100	% 111,7870	111.787,00	0,28	
FR0011052661	5,976% Casino, Guichard-Perrachon MTN 26.05.21	EUR	200	200	0	% 117,8630	235.726,00	0,58	
XS0954675129	6,500% ENEL Bds. 10.01.74V	EUR	900	900	0	% 107,2290	965.061,00	2,39	
XS0953215349	6,750% Fiat Chrysler Finance Europe MTN 14.10.19	EUR	700	550	0	% 112,5600	787.920,00	1,95	
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere							EUR	1.240.926,00	3,08
Verzinsliche Wertpapiere									
XS1611042646	0,800% Kellogg Nts. 17.11.22	EUR	500	500	0	% 101,7530	508.765,00	1,26	
XS1409506885	3,500% Rexel Nts. 15.06.23	EUR	300	0	0	% 105,4110	316.233,00	0,78	
XS0969340768	5,125% América Móvil Secs. 06.09.73V	EUR	400	400	0	% 103,9820	415.928,00	1,03	
Summe Wertpapiervermögen²							EUR	39.651.760,50	98,36

Vermögensaufstellung zum 31.10.2017

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.10.2017	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)								
Zins-Derivate						EUR	-182.060,17	-0,45
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
6,000% Euro Bobl Future 12/17	EDT	EUR	-2.300.000				-8.970,00	-0,02
6,000% Euro Bund Future 12/17	EDT	EUR	400.000				7.240,00	0,02
6,000% Euro-BTP Future 12/17	EDT	EUR	-3.400.000				-155.380,00	-0,39
6,000% Long Term Euro OAT Future 12/17	EDT	EUR	-2.300.000				-24.950,17	-0,06
Bankguthaben						EUR	232.881,06	0,58
EUR-Guthaben bei:								
Société Générale S.A. [Frankfurt Branch] (Verwahrstelle)		EUR	232.881,06			% 100,0000	232.881,06	0,58
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	713.479,63	1,76
Einschüsse (Initial Margin)		EUR	146.663,14				146.663,14	0,36
Variation Margin		EUR	182.060,17				182.060,17	0,45
Zinsansprüche		EUR	384.756,32				384.756,32	0,95
Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-102.102,88	-0,25
Kostenabgrenzung		EUR	-102.102,88				-102.102,88	-0,25
Fondsvermögen						EUR	40.313.958,14	100,00 ³
Anteilwert HMT Corporates RiskControl						EUR	49,92	
Umlaufende Anteile HMT Corporates RiskControl						STK	807.587	
Marktschlüssel								
b) Terminbörse								
EDT	EUREX Terminbörse Deutschland							

² Die Wertpapiere und Schuldscheindarlehen des Sondervermögens sind teilweise durch Geschäfte mit Finanzinstrumenten abgesichert.

³ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
XS1388661735	1,250% Deutsche Post MTN 01.04.26	EUR	0	400
DE000A13R8M3	1,375% Metro MTN 28.10.21	EUR	0	600
XS1391625289	1,125% Akzo Nobel MTN 08.04.26	EUR	0	100
FR0013216926	1,208% Danone MTN 03.11.28	EUR	0	300
XS1135309794	1,250% Bayer Capital MTN 13.11.23	EUR	0	350
XS1190624038	1,250% Statoil MTN 17.02.27	EUR	0	600
XS1405775534	1,375% Thermo Fisher Scientific Nts. 12.09.28	EUR	0	300
XS1463101680	1,600% Vodafone Group MTN 29.07.31	EUR	0	200
XS1135277140	1,625% Shell International Finance MTN 20.01.27	EUR	0	600
XS1233734562	1,750% Michelin Luxembourg Nts. 28.05.27	EUR	0	500
XS1176079843	1,966% ENEL Finance International MTN 27.01.25	EUR	300	600
XS1109741329	2,500% Sky MTN 15.09.26	EUR	0	400
FR0011509488	2,750% Aéroports de Paris OBL 05.06.28	EUR	0	300
XS1551726810	2,875% Cellnex Telecom MTN 18.04.25	EUR	100	100
XS1120892507	2,932% Telefonica Emisiones MTN 17.10.29	EUR	0	800
XS1227607402	3,000% Orsted Nts. 06.11.3015V	EUR	0	100
XS1497606365	3,000% Telecom Italia MTN 30.09.25	EUR	0	200
XS1004236185	3,250% Aeroporti di Roma MTN 20.02.21	EUR	600	600
XS1419869885	3,625% Telecom Italia MTN 25.05.26	EUR	0	200
XS1388625425	3,750% Fiat Chrysler Automobiles MTN 29.03.24	EUR	0	100
FR0010893396	5,731% Casino, Guichard-Perrachon Obl. 12.11.18	EUR	0	200
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
XS0934539726	2,625% Robert Bosch Investment Nederland MTN 24.05.28	EUR	0	500
XS1067864022	3,500% Schaeffler Finance Nts. 15.05.22	EUR	0	400

Derivate**(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Zinsterminkontrakte				
Gekaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			5.816
Euro Bund Future)				
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte:	EUR			112.860
Euro Bobl Future,				
Euro Bund Future,				
Euro-BTP Future,				
Long Term Euro OAT Future)				

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	78.000,23
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	770.759,24
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-2.301,42
Summe der Erträge	846.458,05
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-4.201,83
2. Verwaltungsvergütung	-501.595,09
3. Verwahrstellenvergütung	-18.950,71
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-12.799,35
5. Sonstige Aufwendungen	-7.034,19
Summe der Aufwendungen	-544.581,17
III. Ordentlicher Nettoertrag	301.876,88
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.833.352,51
2. Realisierte Verluste	-346.801,38
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	1.486.551,13
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.788.428,01
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-446.887,75
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-612.670,07
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.059.557,82
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	728.870,19

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		36.860.067,65
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-630.664,12
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		3.483.735,11
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	3.488.681,76	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-4.946,65	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-128.050,69
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		728.870,19
davon nicht realisierte Gewinne	-446.887,75	
davon nicht realisierte Verluste	-612.670,07	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		40.313.958,14

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	1.788.428,01	2,21
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.788.428,01	2,21
II. Nicht für Ausschüttung verwendet	-1.486.551,18	-1,84
1. Vortrag auf neue Rechnung	-1.486.551,18	-1,84
III. Gesamtausschüttung	301.876,83	0,37
1. Endausschüttung	301.876,83	0,37
a) Barausschüttung	301.876,83	0,37

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2016/2017	40.313.958,14	49,92
2015/2016	36.860.067,65	50,05
2014/2015	41.327.417,50	48,92
2013/2014	27.630.790,07	51,51

Sondervermögen HMT Corporates RiskControl

Mindestanlagesumme	keine
Fondsaufgabe	03.08.2012
Ausgabeaufschlag	bis zu 2,00%; derzeit 2,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 0,40%; derzeit 0,40%; mind. 20.000,00 Euro
Stückelung	Globalurkunde
Ertragsverwendung	ausschüttend
Währung	EUR
ISIN	DE000A1JLSJ7

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	9.987.294,23
--	------------	---------------------

Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte

Baader Bank AG, Unterschleißheim

Gesamtbetrag der i.Z.m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:

EUR

0,00

Davon:

Bankguthaben

EUR

0,00

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)

98,36

Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)

-0,45

Dieses Sondervermögen wendet gemäß Derivateverordnung den einfachen Ansatz an.

Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 160.163,19, der Aufwand für Beratung und ausgelagertes Fondsmanagement i.H.v. EUR 99.249,73 sowie die performanceabhängige Vergütung i.H.v. EUR 242.182,17 enthalten.

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Anteilwert HMT Corporates RiskControl

EUR

49,92

Umlaufende Anteile HMT Corporates RiskControl

STK

807.587

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen HMT Corporates RiskControl zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

98,36% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen.
Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])	0,75% ⁴
Performanceabhängige Vergütung	0,63% ⁵

⁴ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

⁵ Anteil der performanceabhängigen Vergütung (Performance Fee) am durchschnittlichen Fondsvolumen.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Depotgebühren	EUR	-5.045,32
---------------	-----	-----------

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

EUR 11.370,55

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	33.742.734,95	111
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	1.975.647,40	6
Relativ in %	5,86%	5,41%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der seit 18. März 2016 geltenden neuen gesetzlichen Anforderungen im März 2016 Grundsätze zur Vergütungspolitik aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden. Für Identified Staff galten die in den Grundsätzen zur Vergütungspolitik beschriebenen Systematiken und Bestandteile bereits im Jahr 2015 analog.

Die Grundsätze zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Leitlinien vom 31. März 2016 (ESMA/2016/411) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde, die ab 1. Januar 2017 zu beachten sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Umsetzung der Grundsätze zur Vergütungspolitik.

In den Grundsätzen zur Vergütungspolitik sind spezielle Regelungen für Identified Staff zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Der Bonus wird in Abhängigkeit der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters, der Leistung des Unternehmens und der Gruppe festgesetzt. Darüber hinaus bestimmt er sich nach den Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Budgets der jeweiligen Business Line oder Support Function, der der Mitarbeiter angehört.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin ist eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur ab einer variablen Vergütung von EUR 100.000,00 brutto jährlich vorgesehen. In diesem Fall werden, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	13.590.195
davon feste Vergütung	EUR	12.422.770
davon variable Vergütung	EUR	1.167.424
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		193
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	1.510.641
davon Risktaker (Geschäftsleiter)	EUR	858.565
davon Risktaker (andere Führungskräfte)	EUR	221.430
davon andere Risktaker	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	430.646
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

München, 16.01.2018

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß §102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens HMT Corporates RiskControl für das Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 31.10.2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 31.10.2017 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 17.01.2018

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)
Wirtschaftsprüfer

(Rumpelt)
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

HMT Corporates RiskControl

WKN A1JLSJ
ISIN DE000A1JLSJ7

Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Betrag der Ausschüttung	Nr. 1a)	0,3738010	0,3738010	0,3738010
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag		0,3738010	0,3738010	0,3738010
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	Nr. 1a, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung (Nr. 1a)) enthaltene Substanzbeträge	Nr. 1a, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	Nr. 1b)	0,3738010	0,3738010	0,3738010
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 2)	0,0000001	0,0000001	0,0000001
Summe der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge		0,3738011	0,3738011	0,3738011
Im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,0000000	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,3738011	0,3738011
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

HMT Corporates RiskControl

WKN A1JLSJ
ISIN DE000A1JLSJ7

Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1	Privat- anleger	Betriebliche Anleger EStG KStG	
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,3738011	0,3738011	0,3738011
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,3738011	0,3738011	0,3738011
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der nicht abzugsfähigen Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Datum Ausschüttungsbeschluss: 12.12.2017

Ex-Tag: 13.12.2017

Valuta: 14.12.2017

Der Jahresbericht wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig¹ sind. Dem ausländischen Anleger² empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteils-erwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.³

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

¹ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

² Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

³ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁴ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

⁴ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

⁵ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

⁶ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Thesaurierte oder ausgeschüttete

Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge

Deutsche Dividenden

Ausländische Dividenden

Inländische Anleger

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Kapitalertragsteuer:
15%

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:
Steuerfrei

Materielle Besteuerung:
Steuerabzug wirkt definitiv

Materielle Besteuerung:
Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer:
25%

Kapitalertragsteuer:
25%

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: 25%

Materielle Besteuerung:

Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

Ausländische Anleger

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Kapitalertragsteuer:
25%; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv

Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme

Materielle Besteuerung:

Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Inländische Anleger

Einzelunternehmer

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

Materielle Besteuerung:

Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbe-steuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Materielle Besteuerung:

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Kapitalertragsteuer: 25%**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

Ausländische Anleger

Kapitalertragsteuer: Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein Steuerausländer Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuernutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“]) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in §5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des §5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.